



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung über das Verbot der Straßenprostitution in der Hafenstraße und Umgebung vom 13. September 2022 sowie der räumlichen Erweiterung des Verbots vom 24.05.2023

Gemäß § 11 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) wird folgendes angeordnet:

1. Die in der Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn am 13. September 2022 betreffend die Ausübung der Straßenprostitution unter Nummer 1-3 getroffenen Anordnungen werden bis einschließlich 31. Juli 2024 verlängert.
2. Der räumliche Geltungsbereich in Nummer 1 der Allgemeinverfügung vom 13. September 2022, in welchem es verboten ist, der Prostitution nachzugehen, wird erneut wie folgt ergänzt:
 - c) Austraße, Dieselstraße, Lichtenbergerstraße sowie an sonstigen Orten, die von diesen Straßen aus eingesehen werden können.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Bei Nichtbefolgen der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgelds von 500 EUR und im Wiederholungsfall die Festsetzung eines Zwangsgelds von 1.000 EUR angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de in Kraft.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.



Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 11 Abs. 3 ProStSchG. Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 ProStSchG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Heilbronn, 17.01.2024

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt

Gez.

Solveig Horstmann
Amtsleiterin